

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

- Kläger -

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 25. April 2017 beschlossen:

Der bestrittene Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist zulässig.

G r ü n d e

I.

In der Hauptsache begeht der Kläger die Bescheidung seines Widerspruchs gegen die Festsetzung einer Mahngebühr.

Der Kläger steht bei dem Beklagten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). Mit Mahnung vom 02.11.2016 forderte der Beklagte den Kläger zur Begleichung zweier Forderungen auf setzte eine Mahngebühr in Höhe von 13,50 € fest. Mit den der Mahnung zugrundeliegenden Bescheiden fordert der Beklagte von dem Kläger die Rückzahlung von Leistungen nach dem SGB II. Gegen die Festsetzung der Mahngebühr wandte sich der Kläger mit Widerspruch vom 17.11.2016, der bisher von dem Beklagten nicht beschieden wurde.

Am 21.02.2017 hat der Kläger Klage bei dem Sozialgericht Schleswig erhoben, mit der er die Bescheidung seines Widerspruchs begeht. Der Beklagte hat die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs gerügt. Er ist der Ansicht, das vorliegend maßgebliche Landesvollstreckungsgesetz enthalte eine ausdrückliche abdrängende Sonderzuweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sachlich und örtlich zuständig sei daher das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig. Es sei zu berücksichtigen, dass die Festsetzung der Mahngebühr aufgrund der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren Schleswig-Holstein (VVKVO) festgesetzt worden sei. Der schleswig-holsteinische Verordnungsgeber gehe davon aus, dass die schriftliche Mahnung eine Amtshandlung der Vollstreckung sei.

Die Gerichtsakte hat der beschließenden Kammer vorgelegen und ist Grundlage der vorliegenden Entscheidung. Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf sie verwiesen.

schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Vorsitzende der 1. Kammer

Bosserhoff

Richterin